

Statuten des Tambourenvereins der Stadt Winterthur

1. Name, Zweck, Sitz und Haftbarkeit

Art. 1 **Name**

Unter dem Namen „Tambourenverein der Stadt Winterthur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 **Zweck**

Der Tambourenverein bezweckt die Verbreitung, Förderung und Pflege des Trommelspiels und der Kameradschaft.

Art. 3 **Proben / Übungen**

Die Aktiven versammeln sich in der Regel wöchentlich zu einer Probe/Übung. Weitere Proben können durch den Instruktor angesetzt werden.

Art. 4 **Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Winterthur.

Art. 5 **Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

Art. 6 **Zugehörigkeit**

Der Tambourenverein der Stadt Winterthur kann Mitglied des Ostschweizerischen und des Schweizerischen Tambourenverbandes sein.

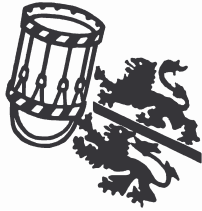
Art. 7 **Zweigsektionen**

Die Veteranengruppe des Tambourenvereins der Stadt Winterthur bildet eine Zweigsektion des Hauptvereins nach besonderen Bestimmungen. Siehe Anhang zu den Statuten.

Art. 8 **Kategorien**

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Freimitgliedern



Art. 9 **Aufnahme**

Als Aktivmitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche aus Interesse am Trommelspiel dem Verein beizutreten wünschen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 10 **Übertritt**

Übertrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über deren Annahme beschliesst der Vorstand.

Art. 11 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss

Aktivmitglieder, die während 6 Wochen ohne Entschuldigung von Proben, Engagements und Versammlungen fernbleiben, sowie Passivmitglieder, welche mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand sind, können auf Antrag des Vorstandes nach fruchtloser Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, welche der Entwicklung und dem Bestreben des Vereins störend entgegenwirken oder dem Verein sonst zur Unehre gereichen, können ausgeschlossen werden. Bezügliche Anträge sind dem Vorstand zu unterbreiten, welcher nach vorangegangener Untersuchung unter Einvernahme des Fehlbaren auf die nächste Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes, welcher in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat, sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen massgebend.

Mit dem Ausschluss oder dem Austritt aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

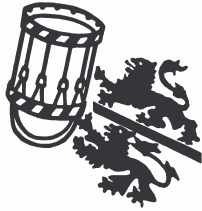
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 **Stimm und Wahlrecht**

Mitglieder sämtlicher Kategorien haben unbeschränktes Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13 **Aktivmitglieder**

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Teilnahme an Proben, Versammlungen und Anlässen des Vereins. Sie geben den Grund für entschuldbare Abwesenheit dem Kontrollorgan bekannt. Sie sind zur Bezahlung eines von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.



Art. 14 **Persönliche Haftung**

Aktivmitglieder haften persönlich für das vom Verein zur Verfügung gestellte Material. Der Vorstand behält sich das Recht vor, bei unsachgemässer Behandlung das Vereinseigentum zu entziehen und den Inhaber für den entstandenen Schaden haftbar zu machen.

Für Privatinstrumente, die dem Verein zur Verfügung stehen, kann bei Abnützung (Trommelfelle, Reifen usw.) oder bei nicht selbstverschuldeter Beschädigung vom Verein eine angemessene Entschädigung entrichtet werden.

Art. 15 **Uniformen**

Der Vorstand erlässt ein Uniformenreglement.

Art. 16 **Passivmitglieder**

Passivmitglieder haben das Recht, in allen Vereinsangelegenheiten mitzuraten und mitzustimmen, mit Ausnahme solcher rein trommlerischer Natur, deren Erledigung den Aktivtambouren vorbehalten bleibt.

Sie sind zur Bezahlung eines von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.

Art. 17 **Ehrenmitglieder**

Von der Generalversammlung können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden: Mitglieder und Personen, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder, die im Verein aktiv mitwirken, sind gehalten den Pflichten dieser Statuten — mit Ausnahme der Beitragspflicht — nachzukommen.

Art. 18 **Freimitglieder**

Mit Datum dieser Statuten werden keine Freimitglieder mehr ernannt.

4. **Organisation des Vereins**

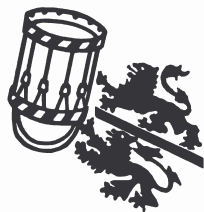
Art. 19 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Die Aktivmitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 20 **Stimmrecht**

Ohne gegenteiligen Antrag entscheidet bei allen Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit.



Art. 21 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, diese hat im ersten Quartal des Jahres stattzufinden.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Die ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Ihre Befugnisse sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Mutationen
4. Abnahme des Protokolls der letzten GV
5. Abnahme des schriftlichen Jahresberichtes des Präsidenten
6. Abnahme des schriftlichen Jahresberichtes des Instructors.
7. Abnahme der Jahresrechnung und des Inventars
8. Voranschlag
9. Festsetzung der Jahresbeiträge
10. Festsetzung der Finanzkompetenz und der Vorstandsgratifikation
11. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) des übrigen Vorstandes
 - d) der Rechnungsprüfungskommission
 - e) des Fähnrichs
12. Ernennung und Auszeichnungen
13. Tätigkeitsprogramm
14. Erledigung von Anträgen
15. Verschiedenes

Art. 22 **Aktivmitglieder-Versammlung**

Der Aktivmitgliederversammlung obliegt die Erledigung derjenigen Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, und diejenigen, die der Vorstand nicht in eigener Kompetenz beschliessen kann oder will, insbesondere die Wahl des Instructors.

Art. 23 **Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.

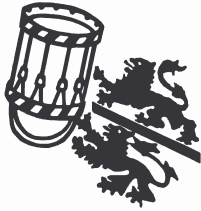
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung den Vorstand erweitern.

Dem Vorstand steht ein von der Generalversammlung festgesetzter Betrag für einmalige Ausgaben zur Verfügung. Der Vorstand erhält eine von der Generalversammlung festgelegte Gratifikation.

Dem Tambourinstructor wird eine von der Generalversammlung festgesetzte Entschädigung ausgerichtet.

In dringenden Fällen ist der Vorstand ermächtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.



Art. 24 **Wahl und Aufgaben**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sämtliche Mitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Der Präsident sorgt für zuverlässige Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Er leitet alle Versammlungen und Sitzungen. Er zeichnet verbindlich zusammen mit dem Sekretär oder je nach Bedarf mit einem übrigen Vorstandsmitglied. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit.

Der Instruktor leitet die Proben und Auftritte und ist für die richtige Durchführung derselben verantwortlich.

Der Sekretär führt getreu Protokoll über Verhandlungen und besorgt pflichtbewusst die Korrespondenz.

Der Kassier hat an der Generalversammlung die Jahresrechnung vorzulegen.

Der Materialverwalter sorgt für die Instandhaltung sämtlicher Vereinsmaterialien. Er ist verpflichtet, ein Materialkontrollheft zu führen.

Art. 25 **Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese wird durch die ordentliche Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit steter Wiederwählbarkeit gewählt.

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Buchhaltung zu prüfen und der Versammlung hierfür schriftlich Bericht zu erstatten.

5. **Finanzielles**

Art. 26 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27 **Mittel**

Die Beschaffung der Geldmittel erfolgt durch:

- Jahresbeiträge für Aktivmitglieder
- Jahresbeiträge für Passivmitglieder
- Gönnerbeiträge
- Entgelt aus Auftritten und sonstigen Veranstaltungen
- Städtische Subvention

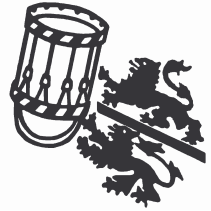
Art. 28 **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus baren Mitteln, den Guthaben und dem Vereinsmaterial.

6. **Schlussbestimmungen**

Art. 29 **Benützung Probelokal**

Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Benützung des Probelokals.



Art. 30 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen, inklusive Inventar den Städtischen Behörden übergeben, bis zur Gründung eines neuen neutralen, gleichnamigen Tambourenvereins auf hiesigem Platz.

Art. 31 Statuten

Die Änderung der Statuten kann nur durch die Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 32

Durch diese Neufassung der Statuten werden diejenigen vom Januar 2008 aufgehoben.

Art. 33

Jedem Mitglied des Vereins wird ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt.

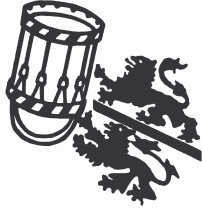
Art. 34

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 25. März 2011 sofort in Kraft.

Tambourenverein der Stadt Winterthur

Der Präsident Die Sekretärin

Florian Grunder Mirjam Pfahrer



Reglement für die Veteranengruppe

(Die männliche Form gilt für beide Geschlechter.)

Art. 1 Zweck

Die Veteranengruppe bildet eine Zweigsektion des Tambourenvereins der Stadt Winterthur und bezweckt, die echte Kameradschaft zu pflegen, sich am Bestehen des Gesamtvereins zu interessieren und ihn zu unterstützen.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Hauptvereins können der Veteranengruppe beitreten, sofern sie das 40. Altersjahr erreicht haben.
- 2) Gönner unterstützen die Veteranengruppe in ihren Zwecken; sie können mit dem 40. Altersjahr Mitglieder der Veteranengruppe werden.
- 3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Veteranengruppe.

Art. 3 Aktivitäten

Die Veteranengruppe versammelt sich in freier Vereinigung auf Einladung des Vorstandes.

Art. 4 Organe

Organe sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Organisation

- 1) Vorstandsmitglieder sind:
 1. Präsident
 2. Aktuar
 3. Kassier
- 2) Auf Antrag des Vorstandes ist die Generalversammlung ermächtigt, für besondere Aufgaben den Vorstand durch Beisitzer zu erweitern.

Art. 6 Generalversammlung

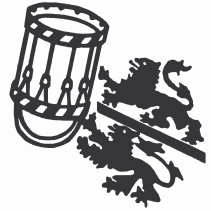
- 1) Sie findet jährlich im Frühjahr statt.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, in dringenden Fällen eine a. o. Versammlung ein zu berufen.
- 3) Zwei Drittel der Mitglieder können die Einberufung einer a. o. Versammlung verlangen.

Art. 7 Finanzen

Die Jahresbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 8 Auflösung

Bei Auflösung der Veteranengruppe geht das Vermögen an den Hauptverein über.



Art. 9 Inkraftsetzung

Diese Bestimmungen wurden an der Generalversammlung der Veteranengruppe vom 27. Januar 1996 revidiert und von der Generalversammlung des Hauptvereins vom 23. März 1996 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Für die Veteranengruppe:

Der Präsident
Karl Maurer

Der Aktuar
Guido Maurer

Der Präsident
Ruedi Peter